

Verwahrungsinitiative, Pädophileninitiative, Masseneinwanderungsinitiative, Ecopop-Initiative - Sie alle sind mindestens der Intention nach nicht umsetzbar, ohne Völkerrecht zu verletzen. Als Konsequenz wird über den Vorrang von Landesrecht oder Völkerrecht aktuell in Politik und Medien heftig diskutiert.

1 Völkerrechtliche Verträge

Wenn die Schweiz international ein verlässlicher Partner bleiben will, muss sie sich an die abgeschlossenen Verträge halten. Das ist keine Beschränkung der Schweizer Souveränität sondern gerade Ausdruck davon. Nur wer sich gegenüber anderen Völkerrechtssubjekten verpflichten kann, ist souverän und kann die Vorteile von völkerrechtlichen Verträgen und internationalen Abkommen geniessen.

Die Schweiz hat den Monismus als Modell gewählt, so dass Völkerrecht direkt im Inland anwendbar ist. Als Konsequenz muss Völkerrecht den eigenen Gesetzen und auch den Normen auf Verfassungsstufe vorgehen. Deshalb fordern die Piraten, dass der Vorrang des Völkerrechts klipp und klar in der Verfassung verankert wird.

Forderungen:

- Völkerrechtliche Verträge sind einzuhalten
- Vorrang des Völkerrechts in der Verfassung festschreiben

2 Verfassungsinitiative

Über Verfassungsänderungen bestimmt in der Schweiz das Volk. Oft sind Volksinitiativen wegen völkerrechtlicher Verpflichtungen nicht oder nur schwer umsetzbar. Daher



fordern die Piraten, dass das Volk in solchen Fällen zusätzlich entscheiden können soll, ob ein Vertrag aufzukünden ist.

Nach jeder Annahme einer Verfassungsänderung durch Volk und Stände soll der Bundesrat die betroffenen völkerrechtlichen Verträge öffentlich auflisten, wobei die Auflistung vor Bundesgericht angefochten werden kann. Sind Verträge tangiert, so findet automatisch eine weitere Volksabstimmung über das Schicksal dieser Verträge statt. Wurde der Vertrag in den letzten 10 Jahren bereits einmal abgestimmt, so wird er nur dann erneut abgestimmt, wenn die Initiative das explizit vorsieht.

Wird ein Vertrag im Folgenden aufgrund des Volksvotums nicht aufgekündigt, tritt die Verfassungsänderung nur soweit in Kraft, als dies unter Beachtung des beibehaltenen Völkerrechts möglich ist.

Forderungen:

- Klarheit über Konsequenzen statt implizite Vertragsbrüche
- Völkerrechtliche Auswirkungen von Verfassungsänderungen sollen vom Volk bestimmt werden

3 Vertragsinitiative

Um die direkte Demokratie in mit dem Völkerrecht kompatibler Weise zu stärken, soll zukünftig eine neue Art Volksinitiative möglich sein: Die Vertragsinitiative.

Mit der Vertragsinitiative wird der Bundesrat verbindlich beauftragt, einen bestimmten völkerrechtlichen Vertrag abzuschliessen oder aufzukünden. Muss über einige Punkte noch verhandelt werden, wird die Ratifikation durch das Parlament vorbehalten, wobei auch der negative Entscheid dem Referendum untersteht.

Wo die Kündigung des Vertrages nicht möglich ist, wird der Bundesrat verbindlich beauftragt, diesen neu zu verhandeln. Dabei ist die Schranke der Volksinitiative das zwingende Völkerrecht.

Vor der Abstimmung über die Aufkündigung von Verträgen listet der Bundesrat die rechtlichen und tatsächlichen Folgen für andere Verträge öffentlich auf. Diese Feststellung kann beim Bundesgericht angefochten werden.

Forderungen:

- Vertragsinitiative als neues direktdemokratisches Instrument
- Das Volk soll über völkerrechtliche Verträge entscheiden



4 Vertragsreferendum

Abschlüsse von neuen völkerrechtlichen Verträgen sollen zukünftig obligatorisch zum Referendum von Volk und Ständen vorgelegt werden, wenn bestehendes Verfassungsrecht tangiert wird. Ob das der Fall ist, entscheidet der Bundesrat, wobei sein Entscheid beim Bundesgericht angefochten werden kann.

Alle anderen völkerrechtlichen Verträge, die unbefristet und unkündbar sind, den Beitritt zu einer internationalen Organisation vorsehen, wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthalten oder deren Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordern, sollen auch weiterhin dem fakultativen Referendum unterliegen. Als wichtige rechtsetzende Bestimmungen sind insbesondere solche zu betrachten, die Grundrechte einschränken. Neu soll aber der Bundesrat entscheiden, ob dies der Fall ist und der Entscheid beim Bundesgericht angefochten werden können.

Forderungen:

- Obligatorisches Referendum über Verträge, die Verfassungsrecht tangieren
- Fakultatives Referendum über Verträge, die Gesetze tangieren oder Grundrechte einschränken.

